

# Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen in Duisburg

## Präambel

Mit der Einführung des § 42 Abs. 6 in das Schulgesetz NRW und dem § 8a SGB VIII ergibt sich sowohl für die Institution Schule als auch für die Jugendämter eine besondere Verpflichtung, jedem Hinweis von Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist zum 01.01.2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Neben staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern bzw. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Ärzten und anderen, zählt der Gesetzgeber hier Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu den sogenannten „Berufsheimlichträgern“.

Werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einer in der Schule tätigen Person gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so soll sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (PSB) die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den PSB auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Um den Schutzauftrag zu garantieren, wird zwischen Schule und Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung gem. § 3 Abs. 3 S. 2 KKG geschlossen. Primäre Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Früherkennung individueller und sozialer Indikatoren bei Kindern und Jugendlichen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das rechtzeitige präventive Handeln bezogen auf den jeweiligen Einzelfall.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind deshalb fachliche Standards und Verfahrensabläufe zu erarbeiten, die allgemeinverbindlich sind und den in diesem Bereich arbeitenden Fachkräften als Grundlage für ihr Handeln dienen sollen.

Vereinbarung zwischen \_\_\_\_\_ im Weiteren „Schule“ genannt, dem Amt für Schulische Bildung und dem Jugendamt der Stadt Duisburg gem. § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 65 SGB VIII und § 5 und § 42 Abs. 6 SchulG NRW.

## **§ 1 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit**

Die Schule und das Jugendamt vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2 Zielgruppe**

Die Zielgruppen dieser Vereinbarung sind:

- Kinder an den Grundschulen,
- Kinder und Jugendliche an den weiterführenden Schulen,
- Kinder und Jugendliche an den Förderschulen,
- Kinder und Jugendliche im offenen Ganzttag oder in einem außerschulischen Angebot.

In diese Vereinbarung sind alle an der Schule tätigen Personen einbezogen, dies umfasst neben LehrerInnen auch SchulsozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen in außerschulischen Angeboten, Hausmeister etc.

## **§ 3 Aufgaben des Jugendamtes und der Schule / außerschulische Angebote**

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmungen des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich gemäß § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW, in dem alle Schulen verpflichtet werden, jedem Anschein von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Schülern und Schülerinnen eigenständig nachzugehen. Zudem definiert das KKG LehrerInnen als Berufsheimnisträger und nimmt sie in den Personenkreis auf, auf die das Gesetz Bezug nimmt. Daraus ergeben sich verschiedene Pflichten, die bei der Fürsorge für die SchülerInnen zu beachten sind (s.u.).
- (3) Der Schutzauftrag außerschulischer Angebote ergibt sich aus den Vorschriften des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 für Gebundene und Offene Ganzttagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I, insbesondere aus § 9. Hier wird bzgl. der Aufsichts- und Fürsorgepflicht auf das Schulgesetz verwiesen. Somit gelten die im Schulgesetz beschriebenen Pflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend für außerschulische Angebote.

#### **§ 4 Definition Kindeswohlgefährdung**

- (1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
  - körperliche Misshandlung
  - seelische Misshandlung
  - sexualisierte Gewalt.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes / Jugendlichen gefährden. Hierbei handelt es sich um messbare und beobachtbare Sachverhalte, die im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt eine grundsätzliche Aussagekraft besitzen. Indikatoren / gewichtige Anhaltspunkte werden im Kapitel 1 des Kinderschutzordners beschrieben.

#### **§ 5 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen durch die Schule / außerschulische Angebote**

- (1) Werden an einer Schule Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, so erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die betroffenen Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Altersstufe mit einbezogen.
- (2) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesem Personenkreis die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten durch in der Schule tätige Personen Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen angeboten und aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen zwischen den jeweiligen Fachkräften an der Schule und den Personensorgeberechtigten geschehen. Insbesondere sollten dabei der Inhalt der Hilfen, der Umfang und die zeitlichen Perspektiven Gegenstand der Absprachen sein.
- (3) Die für den Fall verantwortliche Person vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch die drohende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden konnte.

#### **§ 6 Einbeziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (vgl. § 4 Abs. 2 KKG)

## § 7 Information an das Jugendamt

- (1) Erscheinen die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder können sich die Fachkräfte einer Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so benachrichtigen diese, nach Rücksprache mit der Schulleitung, die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt. Diese Benachrichtigung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nur dann, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 KKG Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.
  - Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach § 4 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- (3) Kommt es zu einer Information an das Jugendamt, so sollte diese Information
  - alle relevanten personenbezogenen Daten des Kindes oder des Jugendlichen und dessen / deren Personensorgeberechtigten
  - die gewichtigen Anhaltspunkte der Gefährdung
  - die vorgenommene Risikoeinschätzung
  - die den Sorgeberechtigten angeratenen Hilfen und die Frage, inwiefern diese angenommen wurden
  - sonstige relevante Umstände des Falls beinhalten.
- (4) Das Jugendamt ist verpflichtet, den Eingang von schriftlichen oder digitalen Mitteilungen über Gefährdung zu bestätigen. Die Bestätigung kann schriftlich oder digital erfolgen.
- (5) Das Jugendamt übernimmt in eigener Zuständigkeit die Fallverantwortung und bezieht die Fachkräfte der Schule, soweit möglich, mit ein.

## § 8 Dokumentationsbogen

- (1) Zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind die einzelnen Handlungsschritte der Fachkräfte der Schule zu dokumentieren. Hierzu wird der beigefügte Dokumentationsbogen benutzt (s. Anlage). Der Dokumentationsbogen dient dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch und geleitet zu erheben und zu bewerten. Gleichzeitig stellt er eine wesentliche Sicherung gegenüber einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen des Kinderschutzes dar.
- (2) Der Dokumentationsbogen wird durch eine/n VertreterIn der Schule oder des außerschulischen Angebots ausgefüllt und der Information an das Jugendamt (vgl. § 7 Abs. 1) beigefügt.

## § 9 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann, so liegt der Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unverzügliche Informationsweitergabe an das Jugendamt erforderlich.

## § 10 Beschäftigte Personen im Kontext der Schule

- (1) Als beschäftigte Personen im Kontext der Schule gelten im Folgenden alle MitarbeiterInnen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich an den jeweiligen Schulstandorten tätig sind oder von der Schule beauftragt werden.
- (2) Die Schule und die Träger außerschulischer Angebote verpflichten sich, keine Person zu beschäftigen, die wegen einer der folgenden Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist, sofern die Person in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
  - § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
  - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
  - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
  - § 184d Verbreitung pornographischer Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
  - § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
  - § 184f Jugendgefährdende Prostitution
  - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
  - § 232 Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung
  - § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
  - § 233a Förderung des Menschenhandels
  - § 234 Menschenraub
  - § 235 Entziehung Minderjähriger
  - § 236 Kinderhandel
- (3) Die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote hat von Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich für sie tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) zu verlangen, wenn
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden
  - oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
  - nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.
- Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen (vgl. AGJ 2012, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, S. 26).
- (4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, soll von der betreffenden Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden (sh. Anlage). Gleiches gilt, wenn neben- oder ehrenamtliche Personen ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben.
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Straftat, verpflichtet sich die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

- (7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich in der Schule tätig sind, verpflichtet sich die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote, ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 3) der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einholen.

## § 11 Datenschutz

- (1) Das Jugendamt ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den § 35 SGB I, §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 72a Abs. 5 SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X, sowie § 203 StGB ergeben, verpflichtet. Die Schule, sowie die außerschulischen Angebote unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes und der VO-DV I und II.
- (2) Die Schule bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von eigenen Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.
- (3) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf die Schule bzw. der Anbieter außerschulischer Angebote nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

## § 12 Kooperation und Evaluation

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information der Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen Jugendamt und Schule erfolgt regelmäßig eine generelle Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

### § 13 Inkrafttreten, Laufzeit

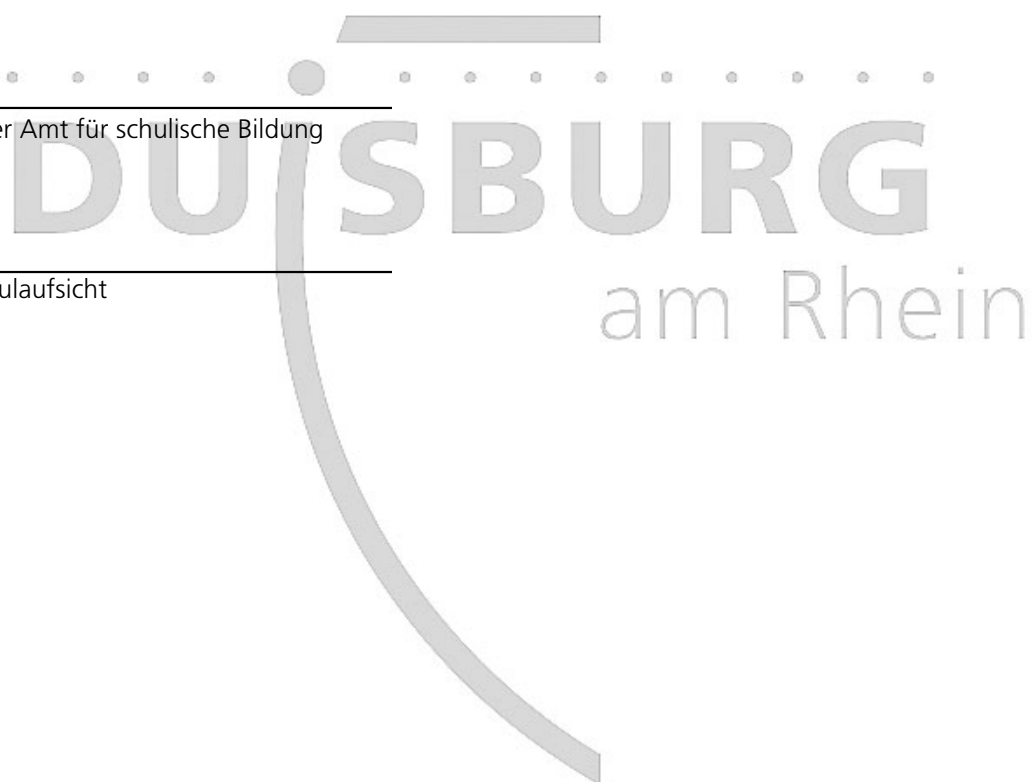
Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Duisburg, den 23.10.2014

\_\_\_\_\_  
H. Pethke, Amtsleiter Jugendamt

.....  
\_\_\_\_\_  
R. Kalveram, Amtsleiter Amt für schulische Bildung

\_\_\_\_\_  
S. Schulte, Untere Schulaufsicht





### § 13 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Duisburg, den 23.10.2014

\_\_\_\_\_  
H. Pethke, Amtsleiter Jugendamt

.....  
\_\_\_\_\_  
R. Kalveram, Amtsleiter Amt für schulische Bildung

\_\_\_\_\_  
W. Streuff, Obere Schulaufsicht

